

## 2. Änderung der SATZUNG

Bekanntgemacht im  
Informationsblatt Nr. 15  
am 14.4.11 *geü. H.*

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums und seiner  
Einrichtungen in der Ortsgemeinde Allendorf vom ~~01. Februar 2009~~  
*04. April 2011*

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz - (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung des Gemeindezentrums und seiner Einrichtungen vom 10.03.1988 hat der Ortsgemeinderat Allendorf in seiner Sitzung am 03.02.2011 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Gemeindezentrums und seiner Einrichtungen beschlossen:

### Artikel I

#### § 2

- Die Benutzungsgebühr des abgetrennten kleinen Feierraumes, des großen Gemeindesaales und/oder des Familienfeierraumes neben der Küche beträgt bei Familienfeiern einschließlich Beerdigungen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen beträgt für einen Tag 50,00 Euro  
Für jeden weiteren Tag werden 50 v. H. der jeweiligen Grundgebühr erhoben.
- zuzüglich einer verbrauchsunabhängigen Pauschale für Wasser- und Abwassergebühren in Höhe von 10,00 Euro  
und zuzüglich der Nebenkosten (für Strom und Heizung) - nach tatsächlichem Verbrauch
- Bei Vereinsveranstaltungen mit Bewirtschaftung beträgt die Gebühr für die Inanspruchnahme des gesamten großen Saales, des Familienfeierraumes einschließlich Küchenbenutzung bis zu zwei Tagen 154,00 Euro  
Für jeden weiteren Tag werden 50 v. H. der jeweiligen Grundgebühr erhoben.
- zuzüglich einer verbrauchsunabhängigen Pauschale für Wasser- und Abwassergebühren in Höhe von 20,00 Euro  
und zuzüglich der Nebenkosten (für Strom und Heizung) - nach tatsächlichem Verbrauch
- Bei gewerblicher Nutzung des kleinen Feierraumes neben der Küche einschließlich Benutzung der Küche, Toiletten, Theke und Kühlraumanlage wird eine Benutzungsgebühr erhoben von 100,00 Euro  
zuzüglich einer verbrauchsunabhängigen Pauschale für Wasser- und Abwassergebühren in Höhe von 10,00 Euro  
und zuzüglich der Nebenkosten (für Strom und Heizung) - nach tatsächlichem Verbrauch
- Für Veranstaltungen ohne Küchenbenutzung politischer Parteien und ähnlicher Gruppierungen beträgt die Gebühr für einen Tag 90,00 Euro  
Für jeden weiteren Tag werden 50 v. H. der jeweiligen Grundgebühr erhoben.
- zuzüglich einer verbrauchsunabhängigen Pauschale für Wasser- und Abwassergebühren in Höhe von 10,00 Euro  
und zuzüglich der Nebenkosten (für Strom und Heizung) - nach tatsächlichem Verbrauch

Für das Ausleihen von Tischen und Stühlen werden folgende Gebühren erhoben:  
pro Tisch  
pro Stuhl

2,00 Euro  
1,00 Euro

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung getroffen.

Die Gebühr für die Benutzung der Kegelbahn wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

## Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums und seiner Einrichtungen vom 15. Februar 2004 bleiben unberührt.

## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Allendorf, den 04. April 2011

Klaus Stein  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 06.04.2011

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

Harald Gemmen  
Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Allendorf im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 15/2011 am 14.04.2011 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 15.04.2011 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 15.04.2011  
Im Auftrag

Uwe Welker



je 1 Ausfertigung an die Ortsgemeinde u. Abt. 4 im Hause